VERORDNUNG (EG) Nr. 3077/94 DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1994

zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 441/88 und (EWG) Nr. 3105/88 hinsichtlich der der Lieferung von Alkohol an die griechische Interventionsstelle im Wirtschaftsjahr 1993/94 gesetzten Frist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1891/94 [2], insbesondere auf Artikel 35 Absatz 8, Artikel 36 Absatz 6 und Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 17 Absatz 1 bzw. Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/94 [4], bzw. der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3186/92 [6], muß Alkohol, der sich 1993/94 im Besitz einer griechischen Brennerei befand, bis zum 30. November 1994 an die griechische Interventionsstelle geliefert werden. Da letzterer derzeit keine ausreichenden Lagermöglichkeiten zur Verfügung stehen, um den umfangreichen Angeboten der griechischen Brennereien gerecht werden zu können, sollte diese Frist um zwei Monate verlängert werden. Diese zusätzliche Zeitspanne bietet den griechischen Behörden die Möglichkeit, Maßnahmen zur Änderung der bestehenden Lage zu treffen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 dürfen griechische Brennereien im Wirtschaftsjahr 1993/94 aus der obligatorischen Destillation gewonnenen Alkohol bis zum 31. Januar 1995 an die griechische Interventionsstelle liefern.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Dezember 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 197 vom 30. 7. 1994, S. 42.
[3] ABl. Nr. L 45 vom 13. 2. 1988, S. 15.
[4] ABl. Nr. L 274 vom 26. 10. 1994, S. 2.
[5] ABl. Nr. L 277 vom 8. 10. 1988, S. 21.
[6] ABl. Nr. L 317 vom 31. 10. 1992, S. 73.